

7) Nach der hieraus sich ergebenden Beschaffenheit des Verlusts gegen das Ganze einer gewöhnlichen Erndte, sol nun die Remission auf folgende Art geschehen. a) Wenn ein totaler Miswachs, oder wenn alle Früchte ganz verdorben oder verloren worden, und nichts eingeerndet wird: so werden dem Pachtspflichtigen  $\frac{2}{3}$  von seinem schuldigen Pachtkorn erlassen, und entrichtet er nur  $\frac{1}{3}$  davon. b) Beträget sein Verlust nur  $\frac{2}{3}$ , so wird ihm die Halbschied des Pachtkorns nachgegeben, die übrige Halbschied aber abgeführt. c) Hat er die Halbschied an seinen Früchten verlohren, so erhält er  $\frac{1}{3}$  Nachlaß und  $\frac{2}{3}$  seines Pachtkorns bezahlt er; dahingegen d) ihm bei geringem Abgang oder Verlust gar keine Remission geschieht, und derselbe auch in allen Fällen die Kosten der Exaration nach der Sporteln-Ordnung bezalet, wenn nicht seine Umstände noch eine mäßigere Bestimmung, die alsdann geschehen sol, erfordern.

Wir überlassen nun zwar denen Guts- und Pacht Herren, auch ihren Pachtspflichtigen, sich wegen der Remission in oben erwehnten Schadensfällen unter sich, wenn sie wollen, zu vergleichen, wenn aber solches nicht geschähe, so sollen dabei obige Vorschriften beachtet werden; und befehlen Wir deswegen Drossen und Beamten auf dem Lande, wie auch allen Magisträten und Richtern in denen Städten, und sonst jeder Obrigkeit in Unserer Grafschaft, darnach zu verfahren und die Remissions- Irrungen zu entscheiden; wie Wir denn auch selbst in Ansehung Unserer Pachtspflichtigen Unserer Rentkammer, darnach die Remission zu ertheilen, aufgeben werden. Damit nun diese Verordnung zu jedermans Wissenschaft gelange, sol dieselbe von denen Kanzeln und durch den Anschlag an gewöhnlichen Orten bekannt gemacht werden. Gegeben in Unserer Residenzstadt Detmold den 26 October 1774.

Num.



Num. CCXX.

## Verordnung wegen der Wildddieberei, von 1774.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bielefeld und Amenden, Erb- Burggraf zu Netrecht u. Ritter des Hessischen goldnen Löwen- Ordens. Da Wir höchst mißfällig vernehmen müssen, daß unerachtet der gegen die Wildddieberei von Zeit zu Zeit erlassenen geschärftern Verordnungen, diese Frevelthat dennoch noch immer fortdaure, und dadurch nicht allein Unsere, sondern auch die Fürstl. Paderbornische nächst gelegene Wilddbahnen äußerst ruiniret werden; Wir aber diesem Unwesen durchaus nicht länger nachsehen wollen: So erneuern Wir nicht nur vorige Verordnungen, und darunter besonders die vom 20 Junii 1763, sondern befehlen auch noch überdem allen Unsern Unterthanen, auf alle diejenige, welche der Wildddieberei sich auf einige Art verdächtig machen solten, genau zu achten, und die Anzeige bei ihrem Amt, oder auch dem Forstamte davon zu thun, diejenige, welche sich wirklich in Unserer Wilddbahn betreten lassen mögten, sofort zu verfolgen, zu arretiren und dem Amte oder dem Bauerrichter des nächsten Dorfes, welcher ihn gleich mit Schützen weiter ans Amt bringen sol, abzuliefern, auch Unsern Forstbedienten auf ihr Verlangen jedesmal in Verfolgung und Arretirung der Wildddiebe behülflich zu seyn. Wie Wir dann dagegen die in vorerwehnter Verordnung für die glaubwürdige Anzeige einer Wildddieberei, oder auch nur eines sich wahr befundenen Verdachts deswegen, wie nicht weniger für die Ablieferung eines ertapten Wildddiebes zugesicherte Belohnung nicht nur aufs neue hiemit zusichern, sondern auch auf 20 Rthl. im erstern und 40 Rthl. im letztern Fal erhöhen, im Gegentheil aber auch wider diejenige, welche sich in Befolgung dieses Befehls säumig finden lassen solten, mit ernsthafter Strafe verfahren lassen werden: Wornach sich zu achten. Gegeben Detmold den 1 November 1774.

Art 2

Num.